

Satzung von [solid] demokratisch-sozialistische-Linke, Landesverband Hessen ✓

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1)Der Jugendverband führt den Namen [solid] – demokratisch-sozialistische-Linke Hessen. Die Kurzbezeichnung lautet [solid] Hessen.

(2) Der Jugendverband ist ein PDS-naher Jugendverband. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3)solid ist ein eingetragener Verein im Sinne des Vereinsgesetzes.

(4)Der Sitz ist in Marburg/Lahn

(5)Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6)solid ist Mitglied im bundesweiten Jugendverband solid - die sozialistische Jugend und damit dessen hessische Landesgliederung. ✓

§ 2 Zweck

(1)Solid ist ein offener sozialistischer Jugendverband, der sich kritisch zur kapitalistischen Gesellschaft in den aktuellen politischen Auseinandersetzungen engagiert.

(2)Als Teil emanzipatorischer und antifaschistischer Bewegungen sucht solid dabei die Zusammenarbeit mit anderen BündnispartnerInnen. Die Arbeit des sozialistischen Jugendverbandes orientiert sich an der Voraussetzung, daß Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muß.

(3)Politische Bildung, der Eintritt in eine kulturelle Offensive von links und die bewußte politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes. ✓

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4)Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. ✓

§ 4 Mitgliedschaft

(1)Mitglied des Jugendverbandes kann jede natürliche Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt.

(2)Personen über 35 Jahre können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Für sie gilt §4 (1) und §4 (3) bis (7) entsprechend.

(3)Der Eintritt ist schriftlich gegenüber einer Gliederung des Verbandes zu erklären. Die Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam.

(4)Widerspruch gegen den Eintritt kann innerhalb von vier Wochen bei der Schiedskommission eingelegt werden. Diese entscheidet über den Widerspruch.

15

(5) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluß oder dem Tod.

(6) Entrichtet ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und wird auch der Beitrag nach einer schriftlichen Mahnung nicht beglichen, gilt dies als Austritt. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. ✓

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
2. sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
3. Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
4. im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
5. an der Arbeit von Kommissionen und Arbeitskreisen teilzunehmen und letztere zu initiieren,
6. das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. ✓

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Satzung einzuhalten,
2. gefaßte Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
3. Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(3) SympathisantInnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung Mitgliederrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und das passive Wahlrecht. ✓

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Posten und Funktionen, die zur Gewährung der Quote von Frauen besetzt werden müssen, bleiben unbesetzt, wenn nicht genügend Kandidatinnen zur Verfügung stehen und Nachwahlen möglich sind.

(4) Frauen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplena durchzuführen. ✓

§ 7 Gliederungen

(1) solid gliedert sich in Orts-, Kreis- oder Regionalgruppen innerhalb des Bundeslandes Hessen. Untergliederungen können ab einer Stärke von drei Mitgliedern gebildet werden. Soweit keine Untergliederungen bestehen, werden die Einzelmitglieder direkt dem Landesjugendverband angegliedert.

(2) Untergliederungen regeln ihre Struktur und ihre Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes autonom.

(3) Die Untergliederungen führen den Namen des Landesjugendverbandes.

(4) Untergliederungen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluß der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluß besteht ein Widerspruchsrecht bei der zuständigen Schiedskommission. Der Widerspruch muß binnen 14 Tagen nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste Organ des Verbandes. Stimmrecht haben alle Mitglieder des Verbandes. Die LMV tagt mindestens zwei mal im Jahr. Zu Beginn der LMV ist ein/e ProtokollantIn zu bestimmen, der/die ein Beschlussprotokoll der LMV anfertigt. Das Protokoll wird von den LandessprecherInnen unterschrieben.

(2) Die LMV muß mindestens sechs Wochen vor ihrer ersten Tagung durch den Sprecherrat einberufen werden. Die Mitglieder sind jeweils vier Wochen vor einer Tagung des LMV schriftlich einzuladen.

(3) Die Einberufung der LMV erfolgt durch den Sprecherrat. Die Einberufung einer außerordentlichen LMV muß erfolgen, wenn dies

- 1. der SprecherInnenrat einstimmig,
- 2. ein Drittel der Untergliederungen oder
- 3. ein Viertel der Mitglieder des Jugendverbandes fordert.

(4) Die LMV ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlußfähigkeit ist so lange gewährleistet, bis mindestens 50% der zur LMV angemeldeten Mitglieder anwesend sind. Im Laufe der Sitzungen kann die Beschlußfähigkeit jederzeit durch Antrag festgestellt werden. Sollte die Beschlußfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der LMV erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Tagung der LMV hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlußrecht. Absatz 4 Satz 1 bleibt davon unberührt. Der Sprecherrat muß darüber auf seiner nächst folgenden Sitzung beschließen und entsprechend einladen.

(5) Die LMV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeitsplanung des Jugendverbandes. Sie nimmt den Finanzbericht entgegen. Die LMV beschließt mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einfacher Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. Die LMV beschließt über Anträge auf Auflösung einer Untergliederung mit Zweidrittelmehrheit.

(6) Die LMV wählt in geheimer Wahl zwei Sprecher/innen, bis zu sechs Beisitzerinnen, bzw. Beisitzer, eine/n Schatzmeister/in, zwei KassenprüferInnen, den/die Delegierte/n zum Länderrat sowie die Landesschiedskommission. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

§ 9 SprecherInnenrat (SPR)

(1)Der SprecherInnenrat (SPR) besteht aus zwei SprecherInnen und dem/der Schatzmeisterin, sowie 6 Beisitzer/innen. Er vertritt den Jugendverband nach außen.

(2)Die beiden Sprecher/innen und der Kassenwart nehmen als Vorstand die Vertretung des Verbandes wahr und führen die Geschäfte des Verbandes nach §26 BGB. Jeweils zwei Personen sind hier gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3)Der SPR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen.

(4)Der SPR ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung der Beschlüsse des LJT, hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Untergliederungen.

(5)Der Schatzmeister entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr und erstellt den Finanzbericht.

(6)Die Mitglieder des SPR werden von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen gewählt und können von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(7)Der SPR wird für ein Jahr gewählt.

(8)Der SPR tagt mindestens alle acht Wochen. Zu Beginn der SPR-Sitzung ist ein Mitglied des LandessprecherInnenrats als ProtokollantIn zu bestimmen, um ein Beschlussprotokoll des SPR-Sitzung anzufertigen. Das Protokoll wird von dem/der ProtokollantIn unterschrieben. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 10 Landesarbeitskreise(LAK)

Die Landesarbeitskreise (LAK) sind thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des SPR und der LMV teilnehmen. Ihnen können Befugnisse durch den SPR oder die LMV übertragen werden.

§ 11 KassenprüferInnen

Die LMV wählt zwei KassenprüferInnen. Sie dürfen auf Bundes- und Landesebene keine andere Funktion in den Gremien ausüben. Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in zu prüfen und einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen, welcher dem LJT vorzutragen ist.

§ 12 Landesschiedskommission

(1)Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern gewählt. Diese dürfen auf Landesebene keine andere Funktion ausüben.

(2)Die Landesschiedskommission entscheidet über

- 1)Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- 2)Einsprüche und Widersprüche gegen die Tätigkeit und gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen der Untergliederungen und
- 3)die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluß bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern.

§ 13 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Jugendverband durch einen Förderbeitrag von mindestens zehn DM im Monat. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 5 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 14 Auflösung, Verschmelzung

Beschlüsse zur Auflösung oder zur Verschmelzung des Jugendverbandes bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 Prozent der Mitglieder. Sollte die LMV, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschuß zu fassen hat, nicht beschlußfähig sein, wird erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung eingeladen. Der Beschluß kann dann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden. Die LMV entscheidet gemäß § 3 dieser Satzung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Jugendverbandes.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Im Fall satzungsrechtlicher Einwände gegen die beschlossene Satzung durch das Amtsgericht ist der SPR zu redaktionellen Änderungen berechtigt. Diese redaktionellen Änderungen bedürfen einer einfachen Mehrheit des SPR. Redaktionelle Änderungen müssen von der nächsten LMV bestätigt werden.

2. Die Eintragung ins Vereinsregister wird vom Sprecher/innenrat angestrebt. Der Sprecher/innenrat leitet die dazu nötigen Maßnahmen ein.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Die Verabschiedung der Satzung fand am ~~28.01.01~~ ^{28.01.01} statt und wurde von folgenden Personen am selbigen Tag unterzeichnet:

- Stef Schmalz (Stefan Schmalz, Wiesbaden, den 28.01.01)
- Thorsten Meh (Thorsten Meh, Wiesbaden, den 28.01.01)
- Kona Weber (Kona Weber, Wiesbaden, den 28.01.01)
- Til Tief (Tilmann Tiegenhain, Wiesbaden, den 28.01.01)
- B. Krampen (Bastian Krampen, Wiesbaden, den 28.01.01)
- R. Grün (Rene Grün, Wiesbaden, den 28.01.01)
- Friederike Roth (Friederike Roth, Wiesbaden, den 28.01.01)
- Benjamin Weber (Benjamin Weber, Wiesbaden, den 28.01.01)